

Thun, den 01.03.2021

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern / per E-Mail

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative in dubio pro populo

Sehr geehrte Damen und Herren der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Der Kirchgemeindeverband bedankt sich für die Möglichkeit, eine Vernehmlassungseingabe einreichen zu können.

I. Allgemeines

Es geht um die Ausgestaltung politischer Rechte, mithin um Mittel und Möglichkeiten der politischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft. Dieser Bereich ist auch für die Kirchgemeinden relevant. Politische Rechte sollen sich weiterentwickeln. Sie sollen der Vielgestaltigkeit der Gesellschaft entsprechen und namentlich die Vielgestaltigkeit abbilden und ins gesellschaftliche Bewusstsein bringen. Das gilt auch, wenn nach wie vor die Mehrheit entscheidet, eine Mehrheit, die, wie auch die jeweilige Minderheit, selten homogen ist. Ein Entscheidungsvorgang soll transparent sein und der angebotene Weg soll nicht zu taktischen Manövern verleiten, auch wenn Taktik zu jeder Auseinandersetzung gehört und nicht wegzudenken ist. Der Kirchgemeindeverband ist der Auffassung, dass beide zur Debatte stehende Instrumente, der Eventualantrag des Parlamentes und der Volksvorschlag typisch für unsere Gesellschaft sind und grundsätzlich beibehalten werden sollten. Der zur Verbesserung nötige Aufwand wie allenfalls eine Verfassungsanpassung soll kein Killerkriterium sein. Verbesserungen auf hohem Niveau sind nach Paretos Gesetz immer aufwändiger als erste grosse Schritte am Beginn einer Entwicklung.

Zu Ihren zur Vernehmlassung unterbreiteten Varianten und Fragen äussern wir uns wie folgt:

II. Stellungnahme zu den Varianten

1. Zur parlamentarischen Initiative „in dubio pro populo“, welche eine Änderung von Artikels 63 der Berner Kantonsverfassung vorsieht, um die bestehende Ausschlusswirkung des Eventualantrags gegenüber dem Volksvorschlag umzukehren.

Beurteilung

Der KGV kann sich diese Lösung vorstellen und hält die Problemstellung nicht als zu gering für eine Verfassungsänderung. Immerhin bleibt der Aufwand der Sammlung von Unterschriften für Volksvorschlag oder Referendum als Massstab für die Gewichtung der Problematik bestehen. Die Angelegenheit ist lediglich nicht dringlich. Nur auf dem Weg einer Verfassungsänderung kann die unbefriedigende Konfliktregel zwischen Volksvorschlag und Eventualantrag justiert werden.

Als Variante hält es der KGV für prüfenswert, ob in Art. 63 Abs. 2 der KV nicht auch stipuliert werden könnte, dass im Falle eines Eventualantrages durch das Parlament die Volksabstimmung obligatorisch wird.

Grund: wenn sich das Parlament schon nicht auf eine einheitliche Lösung durchringen konnte oder wollte, soll es den Entscheid zwischen den offerierten Varianten auch effektiv vors Volk tragen. Der Eventualantrag würde dann nur entfallen, wenn ein Volksvorschlag zustande kam. Es käme dann bei beiden Instrumenten zur Volksabstimmung und hätte eine höhere Seriosität des Eventualvorschlages zur Folge.

2. Auf Gesetzesstufe umgesetzt, ein qualifiziertes Mehr für die Verabschiedung eines Eventualantrags vorsehen und dadurch dem Grossen Rat für eine Lösung eine breitere Koalition abverlangen.

Beurteilung

Eine solche Regelung wäre nach Auffassung des KGV der zweitbeste Weg, mit welchem wenigstens die Seriosität von Eventualanträgen verbessert würde. Der Konflikt mit dem Volksvorschlag bliebe unverändert bestehen, ebenso die unterschiedlich hohen Hürden im Parlament für Hauptantrag und Eventualantrag. Der KGV hält es deshalb für prüfenswert im Fall eines Eventualantrages sowohl für diesen, wie für den Hauptantrag das gleiche qualifizierte Mehr, z.B. 81 Zustimmungen zu verlangen.

3. Eventualantrag und Volksvorschlag wieder abschaffen.

Beurteilung

Wird nicht begrüsst, wäre ein Rückschritt und entspräche in keiner Weise der parlamentarischen Initiative. Der KGV bezweifelt, dass diese Lösung ohne weiteren parlamentarischen Vorstoss möglich ist. Die Lösung wäre auch mit einer Verfassungsänderung verbunden.

4. Die bisherige Lösung weiterführen

Beurteilung

Dieser Weg wäre mit dem geringsten Aufwand verbunden und liesse sich angesichts der wenigen Anwendungsfälle vertreten. Dringlichkeit ist nicht gegeben, was aber nicht auch Bedeutungslosigkeit heisst. Es könnte ein geeigneter Zeitpunkt für eine Kombination mit einem anderen Revisionspunkt in der Verfassung abgewartet werden.

III. Beantwortung Ihrer Fragen

1. Unterstützen Sie eine Änderung des geltenden Rechts zu obenerwähnter Thematik oder bevorzugen sie die jetzige Regelung?

Antwort

Der KGV unterstützt eine Änderung des geltenden Rechts. Die fehlende Dringlichkeit ist aber kein Grund, deswegen die Anpassung der Staatsverfassung „mangels Gewicht“ des Anliegens auszuschliessen. Wir halten es für gerechtfertigt, die Seriosität eines politischen Rechts - hier der Anspruch des Stimmvolkes auf Vorlagen ohne taktische Tricks – zu verbessern, auch wenn es wenige Anwendungsfälle gibt und mit dem Aufwand einer Verfassungsanpassung verbunden ist.

2. Wenn Sie zwischen den drei Änderungsmöglichkeiten auswählen müssten, für welche Variante würden Sie sich entscheiden?

Antwort

Der KGV gibt der Verfassungsänderung im Sinn der parlamentarischen Initiative den Vorzug. Nur mit dieser Lösung macht man auch das, was eigentlich gewollt ist. Die Anpassung kann mangels Dringlichkeit aber durchaus auch später erfolgen. Eine Abschaffung von Eventualantrag und Volksvorschlag erachten wir als Rückschritt.

3. Würden Sie eine andere Änderungsmöglichkeit bevorzugen und wenn ja, welche?

Antwort

Wir verweisen auf die oben unter II. Ziff. 1 und 2 erwähnten Varianten, die wir nicht favorisieren, aber als sehr prüfenswert erachten.

Mit freundlichen Grüssen

Sig.

Hansrudolf Spichiger
Verbandspräsident

Sig.

Gottfried Aebi
Vorstandsmitglied